



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

26.11.2021

Nr. 50

1. Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen
2. Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH

Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen vom 15.11.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 46 vom 16.11.2021) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und tritt außer Kraft.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23.11.2021 die Vierte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) (GV. NRW. 2021. S. 1190a) erlassen, die am 24.11.2021 in Kraft tritt.

Gemäß § 5 Absatz 2 dieser Verordnung gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach Absatz 1 zuständigen Behörden vor.

Im Gebiet der Stadt Recklinghausen sollen vollumfänglich die Regelungen dieser Verordnung angewandt und umgesetzt werden. Dementsprechend wird im Sinne einer klarstellenden und eindeutigen Regelung, die im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 46 vom 16.11.2021 öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen vom 15.11.2021 aufgehoben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist insbesondere erforderlich und angemessen, sofern und soweit in dieser Allgemeinverfügung über die in der Verordnung weitergehende und hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

HINWEIS auf die Geltung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) ab dem 25.11.2021:

Es gelten die Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2021 (GV. NRW. 2021. S. 1190a), in Kraft getreten zum 24.11.2021.

Diese Rechtsverordnung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19917&ver=8&val=19917&sg=0&menu=0&vd_back=N

Recklinghausen, 25.11.2021

gez. Christoph Tesche
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit §§ 4 ff. Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird die vorstehende Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 23.03.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 23.03.2020

gez. T e s c h e

Bürgermeister

Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH

Als Vertreter der Alleingeschafterin Stadt Recklinghausen hat der Gesellschaftsvertreter am 24.11.2021 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH mit einem Bilanzvolumen von 5.939.145,54 € sowie einem Jahresüberschuss von 106.895,84 € festzustellen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prüfung des Jahresergebnisses und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2021 bis 31.01.2022 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH, Kaiserwall 21, Zimmer 0.08, 45657 Recklinghausen, öffentlich aus.